

Beitragsordnung des RSV Wullenstetten 1926 e.V.



in der Fassung vom 20. April 2007
überarbeitet am 30.03.2012

Die Mitglieder des RSV Wullenstetten haben einen Jahresbeitrag gültig für ein Kalenderjahr zu entrichten. Ausnahme sind Kurse (siehe 3.)

1. Unterjährige Eintritte

Für unterjährige Eintritte gilt folgende Regelung:

- bei Eintritt bis 30.6. des laufenden Jahres: Abbuchung des vollen Beitragssatzes
- bei Eintritt nach dem 30.6. des laufenden Jahres: Abbuchung des halben Beitragssatzes

2. Kündigung

Bei Kündigungen gilt laut Satzung "*.. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 15.12. des Jahres zu erklären; er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.*"

Bei unterjähriger Kündigung tritt die Kündigung erst zum 31.12. in Kraft. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückbezahlt. Rückforderungsansprüche bestehen nicht.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht nur bei einer jährlichen Beitragserhöhungen größer 30%.

3. Kurse

In speziellen Kursen können Kursgebühren auch von Mitgliedern erhoben werden. Für Nicht-Mitglieder erhöht sich die Kursgebühr.

Die Höhe der Kursgebühr legt die durchführende Abteilung fest.

4. Abteilungsbeiträge

Abteilungsbeitrag: In einigen Abteilungen, z.B. Handball, Tennis und Badminton wird zusätzlich zum Vereinsbeitrag ein Abteilungsbeitrag erhoben, den die Abteilungen zur ihrer eigenen Verfügung haben.

5. außerordentliche Umlage

Zur Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Die jährliche Umlage darf den Jahresmitgliedsbeitrag nicht überschreiten.

RSV Wullenstetten 1926 e.V.

6. Jahresbeitrag ab 2012

Beitragschlüssel		2012	2013	Bemerkung
		Beitrag	Beitrag	
BS 00	freies Fam.Mitgl./Ehepartner	0	0	
BS 01	Einzelbeitrag über 18 J.	79	87	
BS 02	Ehepaar o. Kind	119	131	
BS 03	Familienbeitrag	132	145	
BS 04	Alleinerziehende m. Kinder	86	94	
BS 06	Jugendliche bis 18 J.	40	44	
BS 07	Schüler ¹⁾ / Studenten ¹⁾ / Auszubildende ¹⁾ / Schwerbeschädigte (ab 50%)	53	58	
BS 08	Passive Mitglieder / Ehrenmitglieder (Ernennung vor 31.12.05)	50	50	keine jährliche Anpassung
BS 10	Ehrenmitglied (Ernennung nach 1.1.06)	Beitragsfrei		

1) unter 25Jahre

Schiedsrichter sind seit 1.1.2008 vom Jahresbeitrag nicht befreit

Die Nachweise für beitragsrelevante Ereignisse (z.B. Alter, Ausbildung, Ehe, usw.) sind unaufgefordert bis 01.01. eines jeden Jahres der Geschäftsstelle vorzulegen. Für die Einstufung in die Beitragsklasse gilt als Stichtag der 01.01. des laufenden Wirtschaftsjahres. Unterjährige Änderungen werden erst ab Beginn des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.

7. Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei späterem Eintritt sofort fällig.

8. Beitragseinzug

Die Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter werden aufgefordert an einem Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Folgende Bearbeitungsgebühren bzw. Kostenpauschalen werden erhoben:

- Für Neumitglieder ab in Kraft treten der Beitragsordnung:
bei Nichteinverständnis zum Lastschriftverfahren jährlich 5 €
- für Rücklastschriften 10.- € Kostenpauschale, mindestens aber die entstandenen Kosten (Bankgebühren).

Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung bereits Mitglied waren.

9. Inkrafttreten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2012 tritt diese Beitragsordnung in Kraft. Frühere Beiträge bleiben unberührt.

Wullenstetten, den 30.03.2012

.....
1. Vorstand

.....
Finanzverwalter